

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird bzw. wurde in der 50. KW in ortsüblicher Form im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues bekannt gemacht !

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Bernkastel,
Az.: 11913-HA.8.1.**

Öffentliche Bekanntmachung

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren **Bernkastel**, Landkreis Bernkastel-Wittlich, erlässt das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) – Mosel - als Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft gemäß § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils gültigen Fassung, folgende

Vorläufige Anordnung

§ 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

I. Anordnung

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von dem vorzeitigen Ausbau der nachfolgend genannten gemeinschaftlichen Anlagen betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaues dieser Anlagen ab dem **30.01.2010** Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen.
2. Es handelt sich um folgende in dem gemäß § 41 Abs. 3(4) FlurbG am 31.01.2007 festgestellten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan enthaltenen Wege, Gewässer, Bodenlagerflächen und landespflegerische Anlagen:

Gemarkung Bernkastel

Weg 180,181 Neuanlage und Befestigung
(Lage: Am Rosenberg)

Der genaue Verlauf der gemeinschaftlichen Anlagen, für deren Ausbau die infrage kommenden Grundstücke ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden, ist in der Karte, die ein wesentlicher Bestandteil dieser Anordnung ist, dargestellt.

3. Die Teilnehmergeinschaft Bernkastel wird zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.

II. Entschädigung

Eine Entschädigung zum Ausgleich für vorübergehende Nachteile kann nur in Härtefällen auf Antrag gewährt werden.

Beim vorzeitigen Ausbau der Wege und Gewässer kann eine Entschädigung grundsätzlich nur dann gewährt werden, wenn ein Beteiligter mehr als 12% seiner Einlagefläche innerhalb des Flurbereinigungsgebietes und zusätzlich mehr als 3% seiner Gesamtbetriebsfläche verliert. Die Höhe der Entschädigung errechnet sich dann aus der Fläche, die diese 12% überschreitet.

Die Entscheidung über die Festsetzung einer Entschädigung fällt dann auf besonderen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse.

Für die Inanspruchnahme von Flächen für Bodenzwischenlager und sonstige Lagerflächen wird auf Antrag grundsätzlich immer eine Entschädigung nach den festgesetzten Beträgen gezahlt. Anträge sind an das DLR Mosel zu richten.

In Übereinstimmung mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft wird für den Verlust von bewirtschafteten Rebflächen als Härteausgleichszahlung ein Betrag von 0,50 €/qm/Jahr bis zum Besitzübergang im Flurbereinigungsverfahren festgesetzt.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der jeweils gültigen Fassung, wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

IV. Hinweise

1. Die Grenzen der beanspruchten Rebflächen - obere und untere Begrenzung der Wege -, seitliche Begrenzungen der Gewässer - sowie der Flächen für Bodenzwischenlager, Bodenanschlüpfungen und Baustelleneinrichtungen sind, soweit möglich, mit rot/weißem Absperrband an den Pfählen kenntlich gemacht.
2. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten werden aufgefordert, die für die Baumaßnahmen benötigten Flächen, spätestens bis zum **30.01.2010** von jeglichen Erziehungseinrichtungen, Rebstöcken oder sonstigem Bewuchs freizustellen und Drahterziehungsanlagen zu sichern.
3. Die Karte sowie eine Ausfertigung dieser Anordnung liegen ab sofort bei dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, Herrn Thomas Hansen, Burgstraße 88, in 54470 Bernkastel-Kues und beim DLR Mosel, Görresstraße 10, in 54470 Bernkastel-Kues zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Die öffentliche Bekanntmachung sowie die Übersichtskarte sind auch im Internet unter der Adresse www.dlr.rlp.de einzusehen.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsverfahren wurde durch Beschluss des DLR Mosel vom 06.08.2001 angeordnet. Die Anordnung ist seit dem 17.08.2006 unanfechtbar.

Der im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellte und mit den Trägern öffentlicher Belange sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung erörterte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wurde am 07.02.2007 durch die Obere Flurbereinigungsbehörde festgestellt. Die sofortige Vollziehung wurde angeordnet.

Der Vorstand wurde am 27.11.2009 zu den vorgesehenen Regelungen gehört.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Der Verwaltungsakt wird vom DLR Mosel als zuständige Behörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Vorläufigen Anordnung ist § 36 FlurbG.

Die Anhörung des Vorstandes ist erfolgt.

Die formellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Zur Erreichung der Ziele der Flurbereinigung und zur Sicherstellung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist es notwendig, die gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gewässer und landespflegerische Anlagen) teilweise vorweg auszubauen bzw. herzustellen. Mit dem Ausbau soll insbesondere erreicht werden, dass unmittelbar nach der Besitzeinweisung die neuen Grundstücke ohne Inanspruchnahme der Grundstücke anderer Beteiligter erreicht werden und die Wirkungen der Anlagen sich frühzeitig entfalten können.

Die Vermarkung und Vermessung der endgültigen Grenzen der gemeinschaftlichen und der öffentlichen Anlagen ist bei den vorliegenden topografischen Verhältnissen wirtschaftlich nur möglich, wenn die Anlagen vorweg ausgebaut sind. Diese bilden den Rahmen der für die Landabfindung der Teilnehmer verbleibenden Blockflächen. Die planerischen Vorgaben für einen zeitgerechten Verfahrensforgang unterstreichen die Dringlichkeit der Ausbaumaßnahmen.

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus.

Die Ermessensentscheidung, wann ein vorübergehender Nachteil als Härtefall zu entschädigen ist, ist nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft wie unter II. getroffen worden. Bei der Entscheidung über Einzelanträge stellt das DLR Mosel auf die betrieblichen Verhältnisse der Betroffenen unter Abwägung mit den Interessen der Teilnehmergeinschaft ab.

Die materiellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens, da der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen der besseren und schnelleren Erreichung der neuen Grundstücke dient und somit eine erhebliche Erleichterung in der Bewirtschaftung zur Folge hat.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Bodenordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Bernkastel-Kues, den 02.12.2009

Im Auftrag

gez. Nina Lux